

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Zur Sitzung des Gemeinderats am

**Dienstag, 21. März 2023
um 18.00 Uhr in der Stadthalle,**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger
2. Entlassung von Herrn Bernhard Deininger aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortsvorsteher von Lautern
3. Wahl des Ortsvorstehers von Lautern
4. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
5. Neufassung der Entgeltordnung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume
6. Neufassung der Entgeltordnung für die Tennishalle Heubach
7. Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten für die Gesamfeuerwehr der Stadt Heubach
8. Bekanntgaben, Sonstiges

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023*	
öffentlich	
TOP: 2	
THEMA: Entlassung von Herrn Bernhard Deininger aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortsvorsteher von Lautern	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Entsprechend seinem Antrag wird Herr Bernhard Deininger mit Ablauf des 21.03.2023 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortsvorsteher entlassen.
X ANLAGE	
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	-
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Hauptamt / U. Knöpfle
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Herr Ortsvorsteher Bernhard Deininger hat mit Schreiben vom 01.02.2023 die Entlassung aus seinen kommunalpolitischen Ämtern – als Ortsvorsteher und Ortschaftsrat – beantragt.

Da Herr Deininger als Ortsvorsteher vom Gemeinderat zum Ehrenbeamten auf Zeit bestellt wurde, ist für die Entlassung aus dem Amt als Ortsvorsteher von Lautern seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit erforderlich.

Nach § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechtes der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt.

Entsprechend § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund verlangen. Wichtige Gründe sind in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannt; u.a. wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinde- oder Ortschaftsrat angehörte oder älter als 62 Jahre alt ist, etc. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend.

Im Hinblick auf die Länge seiner Amtszeit als Ortschaftsrat (43 Jahre) und als Ortsvorsteher (33 Jahre) hat Herr Deininger aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen seine Entlassung aus den kommunalpolitischen Ämtern beantragt.

Für die Bestellung und die Entlassung des Ortsvorstehers ist der Gemeinderat der Stadt Heubach zuständig, der auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 GemO festzustellen hat.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Heubach ist zuvor der Ortschaftsrat anzuhören. Diese Anhörung fand bei der vergangenen Sitzung des Ortschaftsrates am 08.03.2023 statt. Der Ortschaftsrat hat der Entlassung von Herrn Bernhard Deininger aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit einstimmig zugestimmt.



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023	
öffentlich	
TOP: 3	
THEMA: Wahl des Ortsvorstehers von Lautern	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Wahl des Ortsvorstehers von Lautern auf Vorschlag des Ortschaftsrates vom 08.03.2023
ANLAGE	-
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	-
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Hauptamt / U. Knöpfe
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Nach § 16 ff der Hauptsatzung der Stadt Heubach gilt für den Stadtteil Lautern die Ortschaftsverfassung. Der Ortschaftsrat setzt sich aus acht Ortschaftsräten/innen zusammen. Dem Ortschaftsrat steht nach §19 der Hauptsatzung ein Ortsvorsteher vor, welcher Ehrenbeamter auf Zeit und Vorsitzender des Ortschaftsrates ist.

Gemäß § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) werden der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates, gewählt.

Mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Bei der Sitzung des Ortschaftsrates am 08.03.2023 wurde Herr Philipp Woditsch einstimmig dem Gemeinderat zur Wahl als Ortsvorsteher vorgeschlagen.
Frau Heike Hieber bleibt weiterhin Stellvertreterin des Ortsvorstehers.



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023	
öffentlich	
TOP: 4	
THEMA: Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Information
ANLAGE	
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	keine
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Ordnungsamt / Haas
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Nach der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Ellwangen vom 20.02.2023 sind von der Stadt Heubach- zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die **Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028** gemäß § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz- **4 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Liste muss bis spätestens **23.06.2023** aufgestellt sein und dem zuständigen Amtsgericht bis spätestens **04.08.2023** zugeleitet werden.

Sie soll alle Gruppen der Bevölkerung (die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind) nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen aber auch geistige Beweglichkeit und wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung- körperliche Eignung. Da es entscheiden auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nicht in das Amt der Schöffen und Schöffinnen bzw. Jugendschöffen und Jugendschöffinnen berufen werden können/sollen z.B.:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 vollendet haben würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu diesem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert; da diese die Übernahme des Ehrenamtes ablehnen dürfen.

Neben den oben genannten Voraussetzungen für die Befähigung zum Amt der Schöffen und Schöffinnen sollen die Jugendschöffen und Jugendschöffinnen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein

Für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen, deren Vorschlagsliste vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird, hat uns das Landratsamt um Übersendung unserer Vorschläge bis spätestens **31. März 2023** gebeten.

Über das Mitteilungsblatt und die Homepage ist der Aufruf an die Heubacher Bürger erfolgt, sich bei Interesse an dem Schöffenamtsamt/Jugendschöffenamt auf dem Rathaus zu melden und Ihre Bewerbung abzugeben.



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023	
öffentlich	
TOP: 5	
THEMA: Neufassung der Entgeltordnung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Der Gemeinderat der Stadt Heubach beschließt die als Entwurf beigefügte Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.05.2023
1 ANLAGE	Entgeltordnung für die Städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	Abhängig von der Nutzung der städtischen Hallen
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Hauptamt / Häffner
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Am 02.03.2021 wurde die Entgeltordnung für die städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen neu gefasst. Damals wurde auch eine neue Entgeltstruktur beschlossen. Die nun anstehende Änderung dieser Entgeltordnung ist hauptsächlich erforderlich um die Umsatzsteuerpflicht klarer zu regeln. Dies ist aufgrund einer Gesetzesänderung (§2b Umsatzsteuergesetz) erforderlich. Gleichzeitig sollen die nun vorliegende Bezeichnung der Mehrzweckhalle Lautern als Pfaffenberghalle und des Mehrzweckraumes der Halle in Lautern als Anna-Rohleder-Saal eingepflegt werden.

Sonstige Änderungen stehen aus Sicht der Verwaltung nicht an. Insofern macht die Verwaltung vorstehenden Beschlussvorschlag.

07.03.2023/Häffner

Entgeltordnung für die Städtischen Hallen und sonstige Veranstaltungsräume

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 21.03.2023 nachfolgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender städtischer Räumlichkeiten Benutzungsentgelte:

- 3-tlg Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Saal Stadthalle
- Kleiner Saal Stadthalle
- Mehrzweckraum Stadthalle
- Gymnastikraum Stadthalle
- Pfaffenberghalle Lautern
- Anna-Rohleder-Saal - Lautern
- Schillerschulturnhalle
- Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- Saal des Kulturhauses Silberwarenfabrik
- Hallenbad
- Sportplatz Adlerstraße

Vorgenannte Einrichtungen gelten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer Benutzungsordnung festgelegt.

§ 2 Gegenstand der Entgeltspflicht

Die Entgelte werden für die Benutzung der städtischen Räume erhoben. Die Räume stehen den Schulen für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 3

TAGESENTGELT (ab 12.00 Uhr am Veranstungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages) für Hallenbenützung (inkl. Heizung)	Stadthalle	Pfaffenberghalle Lautern	3 tlg. Sporthalle Adlerstraße Rosensteinhalle	Saal der Silberwarenfabrik/ Anna-Rohleder- Saal Lautern	Kleiner Saal Stadthalle/ Schillerschul- turnhalle/ Gymnastikraum Stadthalle/ Gymnastikraum Schillerschulturnhalle	Mehrzweckraum Stadthalle	Hallenbad
1. Privilegierte Veranstaltungen von Heubacher Vereinen kulturelle Veranstaltungen (keine Disco) Faschingsveranstaltungen, Skibörse, Kinderbedarfsbörse, verbandlich organisierte Wettkämpfe (Punkte-, und Rundenspiele), Vereinsjubiläen, Hauptversammlungen, Jugendveranstaltungen, Blutspende	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
Bei den unter Punkt 1 beschriebenen Veranstaltungen entfallen die Gebühren für die Küchennutzung sowie alle weiteren Nebenkosten							
2. Sonstige Veranstaltungen Für Privatpersonen, Firmen und Vereine	800 €	600 €	600 €	300 €	200 €	100 €	-
3. Veranstaltungsreihen (wie z.B. Tanzkurse, Fortbildungslehrgänge)	30 €/Std. jed. mind. 600 €	25 €/Std. jed. mind. 500 €	30 €/Std. jed. mind. 600 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std.
4. Entgelte für Küchennutzung	150 € Großküche 50 € Teeküche	100 € Großküche 50 € Teeküche	50 €	50 € Teeküche Anna-Rohleder- Saal Lautern	50 € Teeküche	50 € Teeküche	-

5. Auf- und Abstuhlkosten	<table border="0"> <tr> <td>nur Stühle</td> <td>Tische & Stühle</td> </tr> <tr> <td>bis 100 Pers. 40 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>bis 200 Pers. 70 €</td> <td>120 €</td> </tr> <tr> <td>bis 400 Pers. 140 €</td> <td>240 €</td> </tr> <tr> <td>bis 600 Pers. 210 €</td> <td></td> </tr> </table>	nur Stühle	Tische & Stühle	bis 100 Pers. 40 €	60 €	bis 200 Pers. 70 €	120 €	bis 400 Pers. 140 €	240 €	bis 600 Pers. 210 €		<p>nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich in der Zuständigkeit des Veranstalters</p>	<table border="0"> <tr> <td>nur Stühle</td> </tr> <tr> <td>bis 100 Pers. 40 €</td> </tr> <tr> <td>bis 200 Pers. 70 €</td> </tr> <tr> <td>bis 400 Pers. 140 €</td> </tr> <tr> <td>bis 600 Pers. 210 €</td> </tr> </table>	nur Stühle	bis 100 Pers. 40 €	bis 200 Pers. 70 €	bis 400 Pers. 140 €	bis 600 Pers. 210 €	<table border="0"> <tr> <td>Tische & Stühle</td> </tr> <tr> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>120 €</td> </tr> <tr> <td>240 €</td> </tr> </table>	Tische & Stühle	60 €	120 €	240 €
nur Stühle	Tische & Stühle																						
bis 100 Pers. 40 €	60 €																						
bis 200 Pers. 70 €	120 €																						
bis 400 Pers. 140 €	240 €																						
bis 600 Pers. 210 €																							
nur Stühle																							
bis 100 Pers. 40 €																							
bis 200 Pers. 70 €																							
bis 400 Pers. 140 €																							
bis 600 Pers. 210 €																							
Tische & Stühle																							
60 €																							
120 €																							
240 €																							
6. Sondernutzungen	<p>Bodenabdeckung je Veranstaltung (Aufbau durch Hausmeister) 300 € bei Selbstaufbau (auch bei Abholung) 150 €</p>																						
7. Vermietung von Stühlen und Tischen	<p>je Tisch 2,00 € je Stuhl 0,50 €</p>																						
8. zusätzlicher Arbeitsaufwand für städtische Mitarbeiter	<p>Hausmeister 30 €/Stunde Reinigungskraft 20 €/Stunde</p>																						

§ 4 Übungsbetrieb

Für den sportlichen Übungsbetrieb der Heubacher Vereine werden je Nutzungsstunde die nachfolgenden Entgelte erhoben:

Schillerschulturnhalle /Anna-Rohleder-Saal Lautern	3,00 €
Schillerschulturnhalle – Gymnastikraum	2,00 €
Stadthalle – Gymnastikraum	2,00 €
Pfaffenberghalle	4,00 €
3-tlg. Sporthalle Adlerstraße	4,00 €
Rosensteinhalle 3tlg.	4,00 €
Hallenbad (für den öffentlichen Badebetrieb gibt es eine gesonderte Entgeltordnung)	6,20 €
Sportplatz Adlerstraße	5,50 €

Für die 3-teilige Halle Adlerstraße und für die Rosensteinhalle verstehen sich die Entgelte je Hallendrittel.

Auf Grund der Mitwirkung bei der Badeaufsicht im Freibad ist die Wasserwacht von den Entgelten befreit.

Da auch das Deutsche Rote Kreuz die Stadt Heubach bei den Veranstaltungen kostenlos unterstützt, gilt dies auch für das DRK, Ortsgruppe Heubach.

§ 5 Brandwache

Die Kosten für die Brandwache werden nach den jeweils geltenden Sätzen je Mann/Frau und Stunde abgerechnet. Diese Kosten sind auch durch die Vereine zu übernehmen.

§ 6 Nutzungsverbot

An den folgenden Tagen ist die Nutzung der städtischen Hallen und Räumlichkeiten nicht möglich:

Karfreitag bis Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag, Hl. Abend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Kinderfest.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies gilt insbesondere für die unter § 3 aufgeführten Tagesentgelte. Diese erhöhen sich daher entsprechend.

Etwas anderes gilt dagegen für die unter § 4 aufgeführten Nutzungsentgelte (Übungsbetrieb). Diese beinhalten bereits die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 Entgeltpflicht/Schuldner

Entgeltpflichtig ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung beim Bürgermeisteramt angemeldet hat. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Sportveranstaltungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Auswärtige Veranstalter und Privatpersonen haben auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten. Die Entgelte werden zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen in der Stadthalle (Großer Saal, Kleiner Saal, Mehrzweckraum), der Silberwarenfabrik, der Pfaffenberghalle und des Anna-Rohleder-Saales erfolgt die Rechnungsstellung zzgl. der Kautions vor der Veranstaltung.

§ 10

Bearbeitungspauschale / Stornoentgelte

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine Bearbeitungspauschale von 100 € erhoben.

§ 11

Kautions + Kautions für Schlüsseltransponder

Bei jeder Veranstaltung (Privatpersonen und Vereine) ist eine Kautions in Höhe von 500 € (Stadthalle Großer Saal, Sporthalle Adlerstraße, Rosensteinhalle, Pfaffenberghalle Lautern), bzw. 150 € (Stadthalle Kleiner Saal, Mehrzweckraum Stadthalle, Silberwarenfabrik, Anna-Rohleder-Saal Lautern) zzgl. 50 € für den Schlüsseltransponder an die Stadt Heubach zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet, sofern keine durch den Veranstalter, bzw. der Besucher verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden wird dieser Betrag zur Begleichung der Kosten herangezogen.

§12

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann hinsichtlich der Regelungen dieser Entgeltordnung Ausnahmen erteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Entgeltordnungen vom 30.03.2021 für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Heubach außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 21.03.2023

Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023	
öffentlich	
TOP: 6	
THEMA: Neufassung der Entgeltordnung für die Tennishalle Heubach	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Der Gemeinderat der Stadt Heubach beschließt die als Entwurf beigefügte Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.05.2023
1 ANLAGE	Entgeltordnung für die Tennishalle Heubach
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	Abhängig von der Nutzung der Halle
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Hauptamt / Häffner
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die anstehende Änderung der bestehenden Entgeltordnung vom 23.07.2013 ist hauptsächlich erforderlich um die Umsatzsteuerpflicht klarer zu regeln. Dies ist aufgrund einer Gesetzesänderung (§2b Umsatzsteuergesetz) erforderlich.

Zudem werden, nach Einführung des elektronischen Buchungssystem e-busy, die 10er-Karten aus dem Angebot genommen, da diese im Programm nur schwer darstellbar sind.

Seit dem Umstieg auf e-busy ist zudem das Lichtgeld inklusive, da das Licht elektronisch über den Zutritt gesteuert wird. Aufgrund des Zustands der Tennishalle (teilweise Undichtigkeit des Daches, schlechte Beleuchtung etc) sollte aus Sicht der Verwaltung auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden.

07.03.2023/Häffner

Entgeltordnung für die Benutzung der Tennishalle der Stadt Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 21.03.2023 nachfolgende Entgeltordnung für die Benutzung der Tennishalle der Stadt Heubach beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Tennishalle Benutzungsentgelte.

§ 2 Gegenstand der Entgeltpflicht

Die Entgelte werden für die Benutzung der Tennishalle erhoben.

§ 3 Leistung

Ein, bzw. mehrere Spielfeld/er der Tennishalle kann/ können

(1) stundenweise für einen konkret bestimmten Zeitpunkt (Datum/ Uhrzeit)
(Einzelstunden) oder

(2) für einen konkreten Zeitpunkt (Wochentag/ Uhrzeit) während der gesamten Saison (Abo)
angemietet werden.

Für die Durchführung von Turnieren gilt die gesonderte aufgeführte Entgeltregelung.

§ 4 Entgeltsätze

(1) **Einzelstunden inklusive Lichtgeld (60 Minuten):**

Montag - Sonntag	Erwachsene	Schüler/ Studenten *	Abo (30 Wochen)
7.00 – 12.00 Uhr	15,00 €	11,00 €	450,00 €
12.00 – 16.00 Uhr	18,50 €	15,00 €	555,00 €
16.00 – 22.00 Uhr	20,50 €	17,00 €	615,00 €
22.00 – 23.00 Uhr	16,50 €	14,00 €	495,00 €

*Es ist die Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises erforderlich. Die Nutzung ist nicht übertragbar auf Erwachsene. Der reduzierte Preis gilt auch, wenn der/die Schüler/in oder der/die Student/in gemeinsam mit einem Erwachsenen spielen.

(2) Turniere:

Diese Kosten werden nach Anzahl der gebuchten Plätze bzw. Stunden wie folgt berechnet. Es erfolgt folgende Buchungsstaffelung.

Turnier ab 6 – 10 Std.	je Std. je Platz	14,00 €
Turnier ab 11 - 15 Std	je Std. je Platz	13,00 €
Turnier ab 16 Std.	je Std. je Platz	12,00 €

(3) Bei Abo-Verträgen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Nutzungszeit von mindestens 10 Stunden wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, beinhalten diese bereits die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Schuldner

Entgeltpflichtig ist die Person, welche den Vertrag mit der Stadt Heubach bzw. dem Stellvertreter/ Beschäftigten unterzeichnet hat. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Kauf von Einzelstunden oder Aboverträgen.
- (2) Bei dem Abschluss eines Vertrages über Einzelstunden ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei dem Abschluss von Aboverträgen ist das Entgelt zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Verzugszinsen werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 8 Zutritt

Die Tür der Tennishalle ist mit einem elektronischen Schloss gesichert. Geöffnet werden kann diese mittels des elektronisch zugesandten Zutrittscodes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Regelung bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Tennishalle außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 21.03.2023

Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister



GREMIUM: Gemeinderat	
DATUM: 21.03.2023	
öffentlich	
TOP: 7	
THEMA: Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten für die Gesamtfeuerwehr der Stadt Heubach	
BESCHLUSSVORSCHLAG:	Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Volker Behringer zum ersten Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Gesamtfeuerwehr der Stadt Heubach und der Wahl von Herrn Stephan Kuhn zum zweiten Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Stadt Heubach zu.
ANLAGE	---
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:	---
FOLGEKOSTEN/PERSONAL	
AMT/ SACHBEARBEITER:	Ordnungsamt / Haas
SICHTVERMERK VERFASSER:	
SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:	

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Am Samstag, 11.03.2023 fand die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heubach mit den Abteilungen Heubach und Lautern statt.

Von den Feuerwehrkameradinnen und – kameraden wurde

Herr Volker Behringer

in geheimer Wahl mehrheitlich zum ersten Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Gesamtfeuerwehr der Stadt Heubach gewählt.

Herr Behringer erfüllt alle fachlichen Voraussetzungen für dieses Führungsamt bei der Feuerwehr.

Von den Feuerwehrkameradinnen und – kameraden wurde

Herr Stephan Kuhn

in geheimer Wahl zum zweiten Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Gesamtfeuerwehr der Stadt Heubach gewählt.

Herr Stephan Kuhn erfüllt alle fachlichen Voraussetzungen für dieses Führungsamt bei der Feuerwehr.

Der Gemeinderat wird gemäß § 10 der Feuerwehrsatzung der Stadt Heubach hiermit gebeten, diesen Wahlen zuzustimmen.